

Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) – sog. Ehrenamtspauschale

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind Vergütungszahlungen an nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt jährlich 960,00 € als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV bleibt die Aufwandsentschädigung auch sozialversicherungsfrei.

Damit die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgen kann, benötigen wir von Ihnen nachfolgende Erklärung:

Erklärung

Mir ist bekannt, dass für meine Mitarbeit in _____ (Name Einrichtung) eine jährliche Aufwandsentschädigung von 960 € steuerfrei und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann.

Ich erkläre, dass für meine Mitarbeit in _____ (Name Einrichtung) für das Jahr 2026 die Aufwandsentschädigung

in Höhe von € (maximal 960 €)

berücksichtigt werden soll.

Besteht Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26a EStG und Sozialversicherungsfreiheit gemäß § 14 Abs. 1 SGB IV in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis:

Nein

Ja

Wenn ja:

Höhe des Betrages an anderer Stelle / bei einem anderen Arbeitgeber: €

Ich bestätige, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Änderung unverzüglich der _____ (Name der Einrichtung) mitzuteilen.

Name, Vorname und Anschrift Mitarbeiter/-in

.....

.....
Unterschrift Mitarbeiter/-in